

Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden

Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden

Einleitung

- 1.1. Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010 (nachstehend „EIOPA-Verordnung“ oder „Verordnung“)¹ gibt die EIOPA an die zuständigen nationalen Behörden gerichtete Leitlinien heraus, die sich auf die Vorgehensweise in der Vorbereitungsphase auf die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachfolgend „Solvabilität II-Richtlinie“) beziehen².
- 1.2. Diese Leitlinien beruhen auf den Artikeln 35, 220 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie.
- 1.3. Ohne vorbereitende Leitlinien sehen die zuständigen nationalen Behörden Europas möglicherweise die Notwendigkeit, nationale Lösungen zu entwickeln, um eine solide, risikogerechte Aufsicht zu gewährleisten. Statt zu einer konsistenten und konvergenten Aufsicht in der EU zu gelangen, kann es zu unterschiedlichen nationalen Lösungen kommen – zum Nachteil eines gut funktionierenden Binnenmarkts.
- 1.4. Ein konsistentes und konvergentes Konzept für die Vorbereitung auf Solvabilität II ist von entscheidender Bedeutung. Diese Leitlinien sollten als Vorarbeit für Solvabilität II betrachtet werden, indem sie die Vorbereitung in Bezug auf Schlüsselbereiche von Solvabilität II fördern, um ein ordnungsgemäßes Management von Unternehmen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Aufsichtsbehörden über ausreichende Informationen verfügen. Diese Bereiche sind das Governance-System, einschließlich des Risikomanagementsystems und einer vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den auch als ORSA [Own Risk and Solvency Assessment] bezeichneten Grundsätzen für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung), das Vorantragsverfahren für

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

interne Modelle und die Vorlage von Informationen bei den zuständigen nationalen Behörden.

- 1.5. Eine frühzeitige Vorbereitung ist von zentraler Bedeutung, damit sichergestellt ist, dass Unternehmen und nationale zuständige Behörden gut vorbereitet und in der Lage sind, das neue System anzuwenden, wenn Solvabilität II voll anwendbar wird. Zu diesem Zweck wird von den nationalen zuständigen Behörden erwartet, mit den Unternehmen in einen engen Dialog zu treten.
- 1.6. Als Bestandteil der Vorbereitung auf die Umsetzung von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden die in diesem Dokument dargelegten Leitlinien ab dem 1. Januar 2014 anwenden, damit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die geeigneten Schritte unternehmen.
- 1.7. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar nach jedem relevanten Jahr einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien übermitteln, erstmalig bis zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.
- 1.8. Von den zuständigen nationalen Behörden wird erwartet, sicherzustellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geeignete Systeme und Strukturen einrichten, die einen angemessenen Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen.
- 1.9. Als ein Element der Vorbereitung auf die Umsetzung von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die in diesen Leitlinien beschriebenen Informationen im Vorfeld von Solvabilität II zumindest von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen übermittelt werden, die einen bedeutenden Anteil an den nationalen Märkten darstellen. Die betreffenden Informationen sollten zusätzlich zu bereits existierenden Berichtsansforderungen an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden.

- 1.10. Sowohl die zuständigen nationalen Behörden als auch die Unternehmen sollten diese Vorbereitungsphase dazu nutzen, einen Dialog hinsichtlich der Erfüllung der Berichtspflichten aufzunehmen und zu fördern. Von den zuständigen nationalen Behörden wird erwartet, dass sie die vorgelegten Informationen berücksichtigen. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen werden von ihnen nicht erwartet, doch dürfte es sinnvoll sein, die erzielten und noch zu erzielenden Fortschritte gemeinsam mit den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu erörtern bzw. zu planen. Die Daten sollten nur zur Bewertung und Verbesserung der Vorbereitungen auf Solvabilität II-Anforderungen verwendet werden.
- 1.11. Die EIOPA beabsichtigt, dass zu Vorbereitungszwecken eine einmalige Übermittlung der jährlichen Informationen vor der Anwendung von Solvabilität II erfolgt und dass vierteljährliche Informationen für das dritte Quartal unmittelbar vor dem Anwendungsbeginn der Solvabilität II-Richtlinie vorgelegt werden. Die vorgeschlagenen Anfangstermine für die erstmalige Übermittlung der Informationen beruhen auf der Annahme, dass Solvabilität II zum 1. Januar 2016 zur Anwendung kommt. Ende 2013 wird eine Überprüfung der Übermittlungstermine unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen bei der Omnibus II-Richtlinie stattfinden.
- 1.12. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass bestimmte im Rahmen von Solvabilität II vorgeschriebene Bestandteile oder Methoden bereits aufsichtsrechtlich genehmigt sind.
- 1.13. Zu den Informationen über interne Modelle ist anzumerken, dass die Berichterstattung in der Vorbereitungsphase dem Umstand Rechnung trägt, dass das interne Modell gegebenenfalls nicht genehmigt wird und die Unternehmen sich auf die reguläre Berichterstattung unter der Solvabilität II-Richtlinie vorbereiten sollten.
- 1.14. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich in der Vorantragsphase für ein internes Modell befinden, sollten die Information zur Solvenzkapitalanforderung (SCR), jeweils berechnet mit der Standardformel und mit dem vollen/partiellen internen Modell, einreichen. Die Einreichung hinsichtlich der Standardformel

ist in den „Leitlinien zum Vorantragsverfahren für interne Modelle“ definiert, während die Einreichung in Bezug auf das interne oder partielle interne Modell für die Zwecke der Informationsübermittlung in den vorliegenden Leitlinien definiert ist. Bezüglich des narrativen Berichts in der Vorbereitungsphase ist lediglich die Vorlage eines Teils der gemäß Solvabilität II geforderten Informationen vorgesehen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Vorlage des vollständigen Berichts eine zu starke Belastung darstellen würde und dass die in diesen Leitlinien vorgesehenen Informationen bereits ausreichen sollten, um die Unternehmen auf eine ordnungsgemäße Erstellung des vollständigen narrativen Berichts nach Einführung der Solvabilität II-Richtlinie vorzubereiten.

- 1.15. Auch bei den quantitativen Angaben ist nur ein Teil des vorgesehenen Gesamtpakets vorzulegen. Somit werden in der Vorbereitungsphase einige Berichtspositionen nicht anwendbar sein.
- 1.16. Bezüglich der Berichterstattung auf Ebene von Sonderverbänden (RFF) hält die EIOPA es für sehr wichtig, dass sich die Unternehmen auf die Berechnung und Informationsübermittlung sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene vorbereiten, da dies ein wichtiger Bestandteil von Solvabilität II ist. Daher wurde die Anforderung zur Informationsübermittlung für den größten materiellen RFF und den verbleibenden Teil sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene beibehalten. Hinsichtlich der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung auf Einzel- oder Gruppenebene, wenn Unternehmen RFF haben, wird die EIOPA im Dialog mit den Interessengruppen sicherstellen, dass eine angemessene Lösung in die technischen Spezifikationen aufgenommen wird.
- 1.17. Vielleicht möchten die zuständigen nationalen Behörden bei den Vorbereitungen auf die Anwendung von Solvabilität II bereits die von der EIOPA entwickelte Taxonomie für die Informationsübermittlung verwenden. Dazu wurden Begleitunterlagen unter folgender Adresse verfügbar gemacht: <https://eiopa.europa.eu/publications/eu-wide-reporting-formats/index.html>. Eine neue Version dieser Informationen wird in Zukunft erhältlich sein.
- 1.18. Im Technischen Anhang VI wird beschrieben, welchen Prüfkriterien die übermittelten Daten entsprechen müssen. Dieser Anhang sollte

nicht als endgültige Aussage zum Thema Datenprüfung verstanden werden, zumal in der Vorbereitungsphase nur ein Teil des Berichtspakets von Solvabilität II verwendet wird.

- 1.19. Bei Anwendung von Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen die nach lokalen Regeln berechneten Solvenzkapitalanforderungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel verbundener Drittlandsunternehmen verwenden; dies gilt lediglich für die Zwecke dieser Leitlinien sowie unbeschadet jeglicher künftiger Festlegungen der Europäischen Kommission bezüglich der Gleichwertigkeit und jeglicher künftiger Entscheidungen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden.
- 1.20. Von den zuständigen nationalen Behörden wird erwartet, sicherzustellen, dass diese Leitlinien in einer Weise angewandt werden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der der Geschäftstätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens innewohnenden Risiken entspricht. Durch die Einbettung dieses Grundsatzes in den Leitlinien und durch die Einführung von Schwellenwerten in bestimmten Bereichen kommt in ihnen bereits die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck.
- 1.21. Für Zwecke der vierteljährlichen Berichterstattung der Bilanz, mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen, die in der Vorbereitungsphase nur im dritten Quartal 2015 erfolgt, sind Proportionalität und Wesentlichkeit in Bezug auf die vierteljährlichen Daten zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit ist anzuerkennen, dass die vierteljährlichen Daten in größerem Umfang auf Schätzungen und Schätzungsmethoden basieren können als die jährlichen Daten. Die Bewertungsprozesse für das vierteljährliche Berichtswesen müssen dabei so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die daraus resultierenden Informationen verlässlich sind und die Solvabilität II-Standards erfüllen. Weiter sind alle wesentlichen Informationen, die für das Verständnis der Daten notwendig sind, zu berichten.
- 1.22. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen während des Jahres, insbesondere für den Zweck der vierteljährlichen Berichterstattung, in der Vorbereitungsphase nur

für das 3. Quartal 2015, kann auf vereinfachten Methoden der Berechnung der Risikomarge und des Besten Schätzwertes beruhen (die EIOPA wird dies weiter ausarbeiten).

- 1.23. Die EIOPA hat auch die spezifischen Aspekte der Versicherungs- und Rückversicherungs-Captives, insbesondere hinsichtlich der vierteljährlichen Informationsübermittlung, berücksichtigt. Die EIOPA ist der Ansicht, dass die Vorbereitungsphase mit dem endgültigen Solvabilität II-Rahmenwerk übereinstimmen, aber auch einen einführenden Charakter haben sollte. Vor diesem Hintergrund hat die EIOPA entschieden, den zuständigen nationalen Behörden zu gestatten, die unter den anzuwendenden Marktanteil fallenden Versicherungs- und Rückversicherungs-Captives von der Berichterstattung des 3. Quartals 2015 zu befreien. Versicherungs- und Rückversicherungs-Captives müssen die jährlichen Informationen übermitteln und sollten bei der Berechnung des Marktanteils berücksichtigt werden.
- 1.24. Die EIOPA hebt hervor, dass diese Lösung für das vierteljährliche Berichtswesen eine zukünftige Lösung, die unter Solvabilität II für Versicherungs- und Rückversicherungs-Captives für das vierteljährliche Berichtswesen Anwendung findet, nicht vorwegnimmt.
- 1.25. Die Leitlinien gelten sowohl für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als auch auf Ebene von Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen. Letztere müssen darüber hinaus die gruppenspezifischen Leitlinien beachten.
- 1.26. Daher regeln die Leitlinien in den Abschnitten I, II, III und VIII jeweils eindeutig, ob sie auf einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder auf der Ebene von Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen anzuwenden sind. Die Abschnitte IV, V, VI, VII und IX gelten sowohl für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als auch entsprechend für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen, wobei in den Leitlinien 26 und 33 genau dargelegt wird, wie die Anwendung dieser Leitlinien auf der Ebene der Versicherungs- und Rückversicherungsgruppe erfolgen soll.

1.27. Es werden keine Informationen zur fiktiven Mindestkapitalanforderung für Mehrsparten-Versicherungsunternehmen gefordert, da dies nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fällt.

1.28. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2014.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen zu den Leitlinien

Leitlinie 1 - Allgemeine Bestimmungen zu den Leitlinien

- 1.29. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit die vorliegenden Leitlinien für die an sie gerichtete Informationsübermittlung ab dem 1. Januar 2014 zur Anwendung kommen.
- 1.30. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie –gruppen die nötigen Maßnahmen ergreifen, um
- a) Systeme und Strukturen für die Übermittlung qualitativ hochwertiger Informationen für Aufsichtszwecke einzurichten und
 - b) ihren zuständigen nationalen Behörden die qualitativen und quantitativen Informationen nach Maßgabe dieser Leitlinien zu übermitteln, damit die zuständigen nationalen Behörden die Qualität der vorgelegten Informationen und die erzielten Fortschritte prüfen und bewerten können.

Leitlinie 2 - Fortschrittsbericht an die EIOPA

- 1.31. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar des Folgejahres einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien vorlegen, d. h. erstmals zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.

Abschnitt II: Umfang der Informationsübermittlung – anzuwendende Schwellenwerte

Leitlinie 3 - Schwellenwerte für die Übermittlung jährlicher quantitativer Informationen auf Einzelebene

- 1.32. Gemäß Artikel 35 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die einen Anteil von mindestens 80 % am nationalen Markt repräsentieren (ermittelt nach den Kriterien der Leitlinien 5 bis 7), der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde die in Leitlinie 13 genannten jährlichen quantitativen Informationen übermitteln.

Leitlinie 4 - Schwellenwerte für die Übermittlung vierteljährlicher quantitativer Informationen auf Einzelebene

1.33. Gemäß Artikel 35 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die einen Anteil von mindestens 50 % am nationalen Markt repräsentieren (ermittelt nach den Kriterien der Leitlinien 5 bis 7), der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde die in Leitlinie 16 genannten vierteljährlichen Informationen übermitteln.

Leitlinie 5 - Marktanteil bei Einzelunternehmen

1.34. Die zuständigen nationalen Behörden sollten den in Leitlinien 3 bzw. 4 genannten nationalen Marktanteil auf der Grundlage der Daten für den 2012 endenden jährlichen Berichtszeitraum ermitteln, die ihnen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu Aufsichtszwecken übermitteln.

1.35. Bei der Bestimmung des nationalen Marktanteils sollten die folgenden Unternehmen ausgenommen werden:

- a) Nicht im EWR ansässige Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die über eine Niederlassung einen Marktanteil am nationalen Markt haben;
- b) andere im EWR ansässige Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die über eine Niederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr einen Marktanteil am nationalen Markt haben.

1.36. Lebensversicherungs- und Nichtlebensversicherungsgeschäft sollten dabei getrennt betrachtet werden.

Leitlinie 6 - Berechnung des Marktanteils für das Lebensversicherungsgeschäft

1.37. Für das Lebensversicherungsgeschäft sollten die zuständigen nationalen Behörden:

- a) ermitteln, welche Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Bereich der Lebensversicherung bzw. -rückversicherung tätig sind, von denen angenommen wird, dass sie in den Anwendungsbereich der Solvabilität II-Richtlinie zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen

- Anwendung fallen. Basis sind dabei die Informationen, die zum Zeitpunkt der Benachrichtigung verfügbar sind;
- b) den Marktanteil jedes dieser Unternehmen berechnen, indem sie dessen lebensversicherungstechnischen Bruttoreückstellungen durch den Gesamtbetrag der lebensversicherungstechnischen Bruttoreückstellungen aller Lebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen dividieren, die gemäß dem vorstehenden Absatz ermittelt wurden; und
 - c) die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ermitteln, deren nach dem vorstehenden Absatz berechneter akkumulierter Marktanteil mindestens 80 % im Sinne von Leitlinie 3 bzw. 50 % im Sinne von Leitlinie 4 beträgt.

Leitlinie 7 - Berechnung des Marktanteils für das Nichtlebensversicherungsgeschäft

1.38. Für das Nichtlebensversicherungsgeschäft sollten die zuständigen nationalen Behörden:

- a) ermitteln, welche Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Bereich der Nichtlebensversicherung bzw. -rückversicherung tätig sind, von denen angenommen wird, dass sie in den Anwendungsbereich der Solvabilität II-Richtlinie zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung fallen. Basis sind dabei die Informationen, die zum Zeitpunkt der Benachrichtigung verfügbar sind;
- b) den Marktanteil jedes dieser Unternehmen berechnen, indem sie seine gebuchten Nichtleben-Bruttobeiträge (des selbst abgeschlossenen Geschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts) durch den Gesamtbetrag der Nichtleben-Bruttobeiträge (des selbst abgeschlossenen Geschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts) sämtlicher Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dividieren, die gemäß dem vorstehenden Absatz ermittelt wurden; und
- c) die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ermitteln, deren nach dem vorstehenden Absatz berechneter akkumulierter Marktanteil mindestens 80 % im Sinne von Leitlinie 3 bzw. 50 % im Sinne von Leitlinie 4 beträgt.

Leitlinie 8 - Benachrichtigung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch die zuständigen nationalen Behörden

1.39. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die diese Schwellenwerte erreichen, spätestens 11 Monate vor den in Leitlinie 35 angegebenen Stichtagen für die erstmalige Informationsübermittlung benachrichtigen.

Leitlinie 9 - Schwellenwerte für die Übermittlung jährlicher quantitativer Informationen durch Gruppen

1.40. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass zumindest die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften an der Spitze einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe, deren Gesamtvermögenswerte in der konsolidierten Buchhaltungsbilanz für den 2012 endenden Berichtszeitraum 12 Mrd. EUR bzw. den Gegenwert in nationaler Währung übersteigen, der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die in Leitlinie 17 genannten jährlichen quantitativen Informationen übermitteln.

1.41. Zur Berechnung des Gegenwertes in nationaler Währung sollte der Wechselkurs herangezogen werden, der am Ende der Berichterstattungsperiode für Aufsichtszwecke gemäß vorstehendem Absatz gilt.

1.42. Fällt in einem Mitgliedstaat keine der dort ansässigen Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen unter Absatz 1.41., liegt es in der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, ob in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die in Leitlinie 17 genannten jährlichen quantitativen Informationen übermitteln sollten, wobei zumindest Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken zu berücksichtigen sind, die mit der Tätigkeit der Gruppe und ihrer Bedeutung im lokalen Markt einhergehen.

1.43. Wird Methode 2 im Sinne des Artikels 233 der Solvabilität II-Richtlinie angewandt, so sollte die zuständige nationale Behörde sicherstellen, dass die Gruppe ihre Gesamtvermögenswerte

berechnet und der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilt, und zwar auf der Grundlage der anteiligen Gesamtvermögenswerte aller zur Gruppe gehörigen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die in die Berechnung der Gruppensolvvenz eingehen.

Leitlinie 10 - Schwellenwerte für die Übermittlung vierteljährlicher quantitativer Informationen durch Gruppen

- 1.44. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass zumindest die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften an der Spitze einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe, deren Gesamtvermögenswerte in der konsolidierten Buchhaltungsbilanz für den 2012 endenden Berichtszeitraum 12 Mrd. EUR bzw. den Gegenwert in nationaler Währung übersteigen, der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die in Leitlinie 20 genannten vierteljährlichen quantitativen Informationen übermitteln.
- 1.45. Zur Berechnung des Gegenwertes in nationaler Währung sollte der Wechselkurs herangezogen werden, der am Ende der Berichterstattungsperiode für Aufsichtszwecke gemäß vorstehendem Absatz gilt.
- 1.46. Fällt in einem Mitgliedstaat keine der dort ansässigen Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen unter Absatz 1.45., liegt es in der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, ob in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die in Leitlinie 20 genannten vierteljährlichen quantitativen Informationen übermitteln sollen, wobei zumindest Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken zu berücksichtigen sind, die mit der Tätigkeit der Gruppe und ihrer Bedeutung im lokalen Markt einhergehen.
- 1.47. Wird Methode 2 im Sinne des Artikels 233 der Solvabilität II-Richtlinie angewandt, sollte die zuständige nationale Behörde sicherstellen, dass die Gruppe ihre Gesamtvermögenswerte berechnet und der zuständigen nationalen Behörde mitteilt, und zwar auf der Grundlage der anteiligen Gesamtvermögenswerte aller zur Gruppe gehörigen Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen, die in die Berechnung der Gruppensolvvenz eingehen.

Leitlinie 11 - Benachrichtigung der beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften an der Spitze einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe durch die zuständigen nationalen Behörden

1.48. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften an der Spitze einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe, die diese Schwellenwerte erreichen, spätestens 11 Monate vor den in Leitlinie 35 angegebenen Terminen für die erstmalige Informationsübermittlung darüber benachrichtigen, dass sie der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die in Leitlinie 20 genannten vierteljährlichen quantitativen Informationen und die in Leitlinie 17 genannten jährlichen quantitativen Informationen zu übermitteln haben.

Leitlinien 12 - Schwellenwerte für die narrative Berichterstattung

1.49. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die unter Leitlinien 3 und 9 fallenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde die in Abschnitt IV bis Abschnitt VI dieser Leitlinien genannten narrativen Informationen übermitteln.

Abschnitt III: Quantitative Informationen

Leitlinie 13 - Jährliche quantitative Informationen auf Einzelebene

1.50. Gemäß Artikel 35 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die unter Leitlinie 3 fallenden einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde jährlich die im Folgenden aufgeführten Informationen entsprechend dem Technischen Anhang I übermitteln, wobei der im Technischen Anhang II angegebene

Detailgrad einzuhalten und die nachstehenden Referenzen zu verwenden sind:

- a) S.01.01.b – Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.b - Basisinformationen;
- c) S.02.01.b - Bilanz;
- d) S.02.02.b – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung;
- e) S.06.02.b – Liste der Vermögenswerte;
- f) S.08.01.b. – Offene Derivate;
- g) S.12.01.b – Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung;
- h) S.17.01.b – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung;
- i) S.23.01.b - Eigenmittel;
- j) S.25.01.b - Solvenzkapitalanforderung – Standardformel oder partielle interne Modelle;
- k) S.25.02.b - Solvenzkapitalanforderung – Partielle interne Modelle;
- l) S.25.03.b - Solvenzkapitalanforderung – Vollständige interne Modelle;
- m) S.26.01.b - Solvenzkapitalanforderung - Marktrisiko;
- n) S.26.02.b - Solvenzkapitalanforderung - Gegenparteausfallrisiko;
- o) S.26.03.b - Solvenzkapitalanforderung - lebensversicherungstechnisches Risiko;
- p) S.26.04.b - Solvenzkapitalanforderung - krankenversicherungstechnisches Risiko;
- q) S.26.05.b - Solvenzkapitalanforderung - nichtlebensversicherungstechnisches Risiko;
- r) S.26.06.b - Solvenzkapitalanforderung – operationelles Risiko;
- s) S.27.01.b - Solvenzkapitalanforderung - Nichtlebenskatastrophenrisiko;
- t) S.28.01.b – Mindestkapitalanforderung – Unternehmen außer Mehrsparten-Unternehmen; und
- u) S.28.02.b - Mindestkapitalanforderung – Mehrsparten-Unternehmen.

1.51. Die Informationen, auf die in Buchstabe d Bezug genommen wird, sollten für die Anzahl der Währungen berichtet werden, die

mindestens 90 % der gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten darstellen, wobei die Währungen berichtet werden sollten, die den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugrunde liegen.

- 1.52. Die Informationen, auf die in den Buchstaben g und h nach Land Bezug genommen wird, sollten für das Herkunftsland und für eine zusätzliche Anzahl von Ländern berichtet werden, auf die bis zu 90 % des Besten Schätzwertes in den jeweiligen Geschäftsbereichen für das Direktgeschäft entfallen. Der Rest sollte unter den Positionen „Für Länder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Für nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörende Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ berichtet werden.

Leitlinie 14 – Quantitative jährliche Informationen auf Einzelebene – interne Modelle

- 1.53. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die von der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde zur Vorantragsphase für ein internes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugelassen wurden, der zuständigen nationalen Behörde jährlich, unter Einhaltung der Fristen der Leitlinie 35, die in Leitlinie 13 aufgeführten relevanten Informationen übermitteln.

- 1.54. Was die Informationen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung durch ein internes Modell betrifft, sollten die laut Buchstaben m bis s der Leitlinie 13 relevanten Informationen entsprechend der spezifischen Risikokategorisierung des jeweiligen internen Modells vorgelegt werden, ebenso wie alle zusätzlichen Informationen, die die zuständige nationale Behörde bezüglich des vorbeantragten internen Modells anfordert, unter Verwendung spezifischer, mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde vereinbarter Vorlagen übermittelt werden sollten.

Leitlinie 15 - Quantitative jährliche Informationen auf Einzelebene – Sonderverbände

- 1.55. Zusätzlich zu den Informationen auf Unternehmensebene sollten die in Buchstabe j von Leitlinie 13 genannten Informationen separat für die Solvenzkapitalanforderung des Sonderverbandes mit der

größten fiktiven Solvenzkapitalanforderung sowie die Solvenzkapitalanforderung des verbleibenden Teils des Unternehmens unter der Referenz S.25.01.I übermittelt werden.

1.56. Die in Buchstabe m bis s von Leitlinie 13 genannten Informationen sollten separat für die Solvenzkapitalanforderung des Sonderverbandes mit der größten fiktiven Solvenzkapitalanforderung sowie die Solvenzkapitalanforderung des verbleibenden Teils des Unternehmens unter der Referenz S.26.01.I bis S.26.06.I und S. 27.01.I übermittelt werden.

1.57. Wenn ein Unternehmen ein internes Modell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, sollte die fiktive Solvenzkapitalanforderung für den größten Sonderverband und den verbleibenden Teil des Unternehmens bei der Übermittlung der relevanten Informationen nach Buchstabe k und l von Leitlinie 13 unter Verwendung spezifischer Vorlagen, die auf mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde vereinbarten Vorlagen beruhen, berücksichtigt werden.

Leitlinie 16 - Quantitative vierteljährliche Informationen auf Einzelebene

1.58. Gemäß Artikel 35 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die unter Leitlinie 4 fallenden einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde vierteljährlich die im Folgenden aufgeführten Informationen entsprechend dem Technischen Anhang I übermitteln, wobei der im Technischen Anhang II angegebene Detailgrad einzuhalten und die nachstehenden Referenzen zu verwenden sind:

- a) S.01.01.a – Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.a - Basisinformationen;
- c) S.02.01.a - Bilanz;
- d) S.06.02.a – Liste der Vermögenswerte;
- e) S.08.01.a – Offene Derivate;
- f) S.12.01.a - Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung;

- g) S.17.01.a - Versicherungstechnische Rückstellungen
Nichtlebensversicherung;
- h) S.23.01.a - Eigenmittel;
- i) S.28.01.a - Mindestkapitalanforderung - Unternehmen außer
Mehrsparten-Unternehmen; und
- j) S.28.02.a - Mindestkapitalanforderung - Mehrsparten-
Unternehmen.

1.59. Die zuständigen nationalen Behörden können ungeachtet von Leitlinie 4 Versicherungs- und Rückversicherungs-Captives von der Vorlage der im vorstehenden Absatz genannten Informationen befreien.

Leitlinie 17 - Quantitative jährliche Informationen auf Gruppenebene

1.60. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die unter Leitlinie 9 fallenden beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften an der Spitze einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde jährlich die im Folgenden aufgeführten Informationen entsprechend dem Technischem Anhang I übermitteln, wobei der im Technischen Anhang II angegebene Detailgrad einzuhalten und die nachstehenden Referenzen zu verwenden sind:

- a) S.01.01.g - Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.g - Basisinformationen;
- c) S.02.01.g - Bilanz, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
- d) S.06.02.g - Liste der Vermögenswerte;
- e) S.08.01.g - Offene Derivate;
- f) S.23.01.g - Eigenmittel;
- g) S.25.01.g - Solvenzkapitalanforderung - Standardformel oder partielle interne Modelle, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit

- Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
- h) S.25.02.g - Solvenzkapitalanforderung - Partielle interne Modelle, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - i) S.25.03.g - Solvenzkapitalanforderung - Vollständige interne Modelle, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - j) S.26.01.g - Solvenzkapitalanforderung - Marktrisiko, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - k) S.26.02.g - Solvenzkapitalanforderung - Gegenparteiausfallrisiko, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - l) S.26.03.g - Solvenzkapitalanforderung - Lebensversicherungstechnisches Risiko, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - m) S.26.04.g - Solvenzkapitalanforderung - Krankenversicherungstechnisches Risiko, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - n) S.26.05.g - Solvenzkapitalanforderung - nichtlebensversicherungstechnisches Risiko, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - o) S.26.06.g - Solvenzkapitalanforderung - Operationelles Risiko, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - p) S.27.01.g - Solvenzkapitalanforderung - Nichtlebenskatastrophenrisiko, wenn Methode 1 nach Artikel 230

der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;

- q) S.32.01.g – Unternehmen der Gruppe;
- r) S.33.01.g – Anforderungen an Versicherungen und Rückversicherungen auf Einzelebene;
- s) S.34.01.g – Anforderungen an andere beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften auf Einzelebene; und
- t) S.35.01.g – Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe.

1.61. Gemäß Artikel 220 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie und unbeschadet des Absatzes 1.63 sollten die zuständigen nationalen Behörden in ihrer Rolle als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe selbst festlegen, ob eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie oder eine Kombination von Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie und Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwenden kann, wenn die alleinige Anwendung von Methode 1 in Bezug auf die EWR-Tätigkeiten nicht für angemessen erachtet wird.

1.62. In Bezug auf Drittlandsunternehmen sollten die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe und die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde in einen Dialog über die Berechnungsmethode, die die Gruppe zur Berechnung ihrer Solvabilität in der Vorbereitungsphase benutzt, treten. Dabei sollte die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde erläutern, warum die alleinige Anwendung von Methode 1 als nicht angemessen betrachtet wird.

1.63. Die Gruppe sollte unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Dialoges mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde während der Vorbereitungsphase entscheiden, welche Methode sie anwendet. Für den Fall, dass die Gruppe beabsichtigt, in der Vorbereitungsphase Methode 2 oder eine Kombination von Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie und Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie anzuwenden, und dies dem Ergebnis des Dialoges widerspricht,

sollte die Gruppe ihre Beweggründe für diese Abweichung von dem Ergebnis des Dialoges kommunizieren. Dies sollte vor dem Beginn der Solvabilitätsberechnung in der Vorbereitungsphase erfolgen.

- 1.64. Die Verwendung von Methode 2 oder einer Kombination von Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie und Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie sollte unbeschadet einer zukünftigen Entscheidung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde im Rahmen der endgültigen Anwendung von Solvabilität II erfolgen.

Leitlinie 18 - Quantitative jährliche Informationen auf Gruppenebene – interne Modelle

- 1.65. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass die Gruppen, die sich mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde im Vorantragsverfahren für ein internes Modell befinden, das für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet werden soll, der zuständigen nationalen Behörde jährlich, unter Einhaltung der Fristen der Leitlinie 35, die in Leitlinie 17 aufgeführten relevanten Informationen übermitteln.
- 1.66. Im Falle vorbeantragter interner Modelle einer Gruppe, die zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe und auch der Solvenzkapitalanforderung verbundener Unternehmen verwendet werden sollen, gilt, dass die Informationen zu der nach dem internen Modell berechneten Solvenzkapitalanforderung, die laut Buchstaben j bis p der Leitlinie 17 entsprechend der spezifischen Risikokategorisierung des jeweiligen internen Modells vorzulegen sind, ebenso wie alle zusätzlichen Informationen, die die zuständige nationale Behörde bezüglich des vorbeantragten internen Modells anfordert, unter Verwendung spezifischer, mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde vereinbarter Vorlagen übermittelt werden sollten.

Leitlinie 19 - Quantitative jährliche Informationen auf Gruppenebene – Sonderverbände

- 1.67. Bei alleiniger Verwendung von Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie oder bei Verwendung in Kombination mit Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie sollten zusätzlich zu den Informationen über die Berechnung der

Gruppensolvvenzkapitalanforderung, die unter Buchstabe g von Leitlinie 17 genannten Informationen getrennt für den Sonderverband mit der größten fiktiven Solvenzkapitalanforderung und für den verbleibenden Teil des Geschäfts der Gruppe unter der Referenz S.25.01.n berichtet werden.

- 1.68. Bei alleiniger Verwendung von Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie oder bei Verwendung in Kombination mit Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die unter den Buchstaben j bis p von Leitlinie 17 genannten Informationen getrennt für den Sonderverband mit der größten fiktiven Solvenzkapitalanforderung und für den verbleibenden Teil des Geschäfts der Gruppe unter der Referenz S.26.01.n bis S.26.06.n und S.27.01.n berichtet werden.
- 1.69. Bei Verwendung von Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die unter Buchstabe r von Leitlinie 17 und in den Zellen B1 bis B7 von Anhang II definierten Informationen getrennt auf Unternehmensebene in Bezug auf den Sonderverband mit der größten fiktiven Solvenzkapitalanforderung und den verbleibenden Teil des Geschäfts für das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berichtet werden.
- 1.70. Bei Verwendung eines internen Modells für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sollte bei der Übermittlung der relevanten Informationen, die in Buchstabe h und i von Leitlinie 17 aufgeführt sind, und unter Verwendung spezifischer, mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde vereinbarter Vorlagen, die fiktive Solvenzkapitalanforderung des größten Sonderverbandes und des verbleibenden Teils des Unternehmens übermittelt werden.

Leitlinie 20 - Quantitative vierteljährliche Informationen auf Gruppenebene

- 1.71. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die unter Leitlinie 10 fallenden beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften an der Spitze einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe vierteljährlich folgende Informationen entsprechend Technischem Anhang I übermitteln, wobei der im Technischen Anhang II angegebene

Detailgrad einzuhalten und die nachstehenden Referenzen zu verwenden sind:

- a) S.01.01.f – Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.f - Basisinformationen;
- c) S.02.01.f - Bilanz, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
- d) S.06.02.f – Liste der Vermögenswerte;
- e) S.08.01.f – Offene Derivate; und
- f) S.23.01.f – Eigenmittel.

Abschnitt IV: Narrative Informationen zum Governance-System

Leitlinie 21 - Informationen zu allgemeinen Governance-Anforderungen

1.72. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zu den allgemeinen Governance-Anforderungen des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens enthält:

- a) Informationen, die es der zuständigen nationalen Behörde ermöglichen, das Governance-System im Unternehmen umfassend zu verstehen und seine Angemessenheit im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und -tätigkeit des Unternehmens zu beurteilen;
- b) Informationen zur Übertragung von Zuständigkeiten, zu den Berichtspflichten und zur Besetzung der Funktionen im Unternehmen;
- c) Aufbau der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens mit einer Beschreibung ihrer wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten und einer kurzen Darstellung der Trennung der Zuständigkeiten innerhalb dieser Organe, wobei speziell auf die Frage des Vorhandenseins einschlägiger Ausschüsse einzugehen ist, sowie eine Beschreibung der Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen dieser Organe.

Leitlinie 22 - Informationen zu den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit

1.73. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit durch das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen enthält:

- a) eine Aufstellung der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen im Unternehmen bzw. der entsprechenden Personen außerhalb des Unternehmens, falls Schlüsselfunktionen ausgelagert wurden, und
- b) Informationen zu den vom Unternehmen festgelegten Maßnahmen und Verfahren, mit denen sichergestellt werden soll, dass diese Personen über die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Leitlinie 23 - Informationen zum Risikomanagementsystem

1.74. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zum Risikomanagementsystem des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens enthält:

- a) eine Beschreibung des Risikomanagementsystems des Unternehmens, das Strategien, Prozesse und Meldeverfahren umfasst, und Darlegungen dazu, wie es mit Hilfe dieses Systems möglich ist, die eingegangenen oder potenziellen Risiken wirksam und kontinuierlich auf Einzelbasis und aggregierter Basis zu messen, zu überwachen, zu managen und darüber Bericht zu erstatten;
- b) eine Beschreibung, wie das Risikomanagementsystem, einschließlich der Risikomanagement-Funktion, umgesetzt und in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse des Unternehmens eingebunden wird;
- c) Informationen zu den Strategien, Zielen, Prozessen und Berichtsverfahren des Unternehmens in Bezug auf das Risikomanagement bei jeder einzelnen Risikokategorie und Erläuterungen dazu, wie diese dokumentiert, kontrolliert und durchgesetzt werden;

- d) Informationen dazu, wie das Unternehmen der Verpflichtung bezüglich des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, wie in Leitlinie 22 bis 30 der „Leitlinien zum Governance-System“ enthalten, nachkommt;
- e) Informationen dazu, wie das Unternehmen die Angemessenheit der von externen Ratingagenturen vorgenommenen Ratings überprüft, einschließlich der Frage, wie und in welchem Maße Ratings derartiger Agenturen verwendet werden.

Leitlinie 24 - Informationen zum internen Kontrollsystem

1.75. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zum internen Kontrollsystem des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens enthält:

- a) eine Beschreibung des internen Kontrollsystems des Unternehmens;
- b) Informationen zu den wesentlichen Verfahren des internen Kontrollsystems;
- c) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Compliance-Funktion umgesetzt wird.

Leitlinie 25 - Zusätzliche Informationen

1.76. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht alle sonstigen wichtigen Informationen zum Governance-System des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens enthält.

Leitlinie 26 - Informationen zum Governance-System – Gruppen

1.77. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Leitlinien 21 bis 25 für Gruppen gelten.

1.78. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass Gruppen zusätzlich die folgenden Informationen bereitstellen:

- a) eine Beschreibung, wie nach den Leitlinien zum Governance-System das Risikomanagement und interne Kontrollsysteme

- sowie das Berichtswesen in allen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen einheitlich umgesetzt werden;
- b) gegebenenfalls eine Erklärung, dass das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder die Versicherungsholdinggesellschaft von der in den Leitlinien 20 und 23 der Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken dargestellten Möglichkeit eines einzigen Dokuments zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken Gebrauch gemacht hat;
 - c) Informationen zu allen wichtigen gruppeninternen Auslagerungsvereinbarungen; und
 - d) qualitative und quantitative Informationen zu wichtigen spezifischen Risiken auf Gruppenebene.

Leitlinie 27 - Informationen zur Governance-Struktur

1.79. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht im Rahmen der Informationen zur Governance-Struktur einen Organisationsplan enthält, aus dem die Positionen der Inhaber von Schlüsselfunktionen ersichtlich sind.

Abschnitt V: Narrative Informationen zum Kapitalmanagement

Leitlinie 28 - Informationen zu Eigenmitteln

1.80. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zu den Eigenmitteln des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens und der Gruppe enthält:

- a) eine quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital, wie es im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesen ist, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, wie er für Solvabilitätszwecke berechnet wurde;
- b) Informationen zu Zusammensetzung, Betrag und Qualität der Basiseigenmittel und ergänzenden Eigenmittel.

1.81. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in

Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zu den Eigenmitteln der Gruppe enthält:

- a) wie die Eigenmittel der Gruppe berechnet wurden, ohne gruppeninterne Transaktionen zu berücksichtigen, und einschließlich gruppeninterner Transaktionen mit Unternehmen aus anderen Finanzsektoren, und
- b) die Art der Beschränkungen für die Übertragbarkeit und Fungibilität von Eigenmitteln in den verbundenen Unternehmen, sofern zutreffend.

Abschnitt VI: Narrative Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke

Leitlinie 29 - Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte

1.82. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zu der von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorgenommenen Bewertung ihrer Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke enthält:

- a) gesondert für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten den Wert der Vermögenswerte sowie eine Beschreibung der für die Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen und;
- b) gesondert für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten eine quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen den vom Unternehmen für die Bewertung für Solvabilitätszwecke einerseits und für ihre Bewertung im Jahresabschluss andererseits verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen.

Leitlinie 30 - Informationen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1.83. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zu der von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorgenommenen Bewertung ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke enthält:

- a) gesondert für jeden wesentlichen Geschäftsbereich den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des Betrags des Besten Schätzwerts und der Risikomarge sowie eine Beschreibung der für ihre Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen;
- b) eine Beschreibung des Grades an Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist;
- c) gesondert für jeden wesentlichen Geschäftsbereich eine quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen den vom Unternehmen für die Bewertung für Solvabilitätszwecke einerseits und für ihre Bewertung im Jahresabschluss andererseits verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen und;
- d) eine Beschreibung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

1.84. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht detaillierte Angaben zu den bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten relevanten versicherungsmathematischen Methoden und Annahmen enthält, einschließlich genauer Angaben zu allen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Vereinfachungen, einschließlich Ermittlung der Risikomarge und deren Zuordnung auf die einzelnen Geschäftsbereiche und einschließlich einer Begründung dafür, dass die gewählte Methode der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist.

Leitlinie 31 - Informationen zur Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten

1.85. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht die folgenden Informationen zu der von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorgenommenen Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke enthält:

- a) gesondert für jede wichtige Gruppe sonstiger Verbindlichkeiten den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten sowie eine Beschreibung der für ihre Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen und;
- b) gesondert für jede wichtige Gruppe sonstiger Verbindlichkeiten eine quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen den vom Unternehmen für die Bewertung für Solvabilitätszwecke einerseits und für ihre Bewertung im Jahresabschluss andererseits verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen.

Leitlinie 32 - Sonstige wesentliche Informationen

- 1.86. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht einen gesonderten Abschnitt zu allen sonstigen wichtigen Informationen in Bezug auf die von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorgenommene Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke enthält.
- 1.87. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke eine Beschreibung der folgenden Aspekte beinhalten:
- a) die relevanten Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements und;
 - b) die relevanten Annahmen zum Verhalten der Versicherungsnehmer.
- 1.88. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass der in Leitlinie 12 genannte narrative Bericht in dem Falle, da die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Modellbewertung vornehmen, folgende Informationen enthält:
- a) Benennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die dieser Bewertungsansatz gilt;
 - b) Begründung der Anwendung dieses Bewertungsansatzes bei den unter a) genannten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten;

- c) Dokumentation der dem Ansatz zugrunde liegenden Annahmen und;
- d) Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten bei den unter a) genannten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Leitlinie 33 - Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke - Gruppen

1.89. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Leitlinien 29 bis 32 für Gruppen gelten und zusätzlich die Informationen zu der von der Gruppe vorgenommenen Bewertung für Solvabilitätszwecke enthalten sind, wenn sich die auf Gruppenebene für die Bewertung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten der Gruppe für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen wesentlich von denen unterscheiden, die von einem der Tochterunternehmen für die Bewertung seiner Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden, sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede.

Abschnitt VII: Prozess der Berichterstattung und Berichterstattungsstrategie der Unternehmen

Leitlinie 34 - Berichterstattungsstrategie der Unternehmen

1.90. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Berichterstattungsstrategie im Einklang mit Leitlinie 9 der Leitlinien zum Governance-System verfolgen und darüber hinaus:

- a) genau angeben, welcher Geschäftsbereich für welche Meldung an die Aufsichtsbehörde zuständig ist und welchen Geschäftsbereichen in diesem Zusammenhang die Überprüfung der Meldungen an die Aufsichtsbehörde obliegt;
- b) die Prozesse und Fristen für die Erfüllung der verschiedenen Berichtspflichten sowie für Überprüfung und Genehmigung festlegen; und
- c) die Prozesse und Kontrollen erläutern, mit denen die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Kohärenz der vorgelegten

Daten gewährleistet wird, die die Analyse und den Vergleich über die Jahre hinweg erleichtern.

Abschnitt VIII: Termine der Erstanwendung und Fristen

Leitlinie 35 - Stichtage für die erstmalige Übermittlung und Fristen für die Übermittlung der Informationen an die zuständigen nationalen Behörden

- 1.91. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in Abschnitt III, Leitlinien 13, 14 und 15 genannten jährlichen quantitativen Informationen, nämlich die jährlichen quantitativen Informationen in Bezug auf das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr des Unternehmens spätestens 22 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahrs des Unternehmens übermitteln.
- 1.92. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in Abschnitt III, Leitlinie 16, genannten vierteljährlichen quantitativen Informationen, nämlich die vierteljährlichen Vorlagen für quantitative Informationen in Bezug auf das am 30. September 2015 endende Quartal spätestens 8 Wochen nach Quartalsende übermitteln.
- 1.93. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die in den Abschnitten IV bis VI genannten narrativen Informationen in Bezug auf das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr spätestens 22 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahrs des Unternehmens übermittelt werden.
- 1.94. Für die Berichterstattung durch Gruppen werden die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen für die Übermittlung der jährlichen und vierteljährlichen Informationen aus Abschnitt III, Leitlinie 17, 18, 19 und 20 und der narrativen Informationen aus Abschnitt IV bis VI um 6 Wochen verlängert.
- 1.95. Für den Fall, dass Versicherungsunternehmen und -gruppen durch nationale Regelungen ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben, können die Berichtszeitpunkte entsprechend

angepasst werden. Die Aufsichtsbehörde sollte den verwendeten Berichtszeitpunkten zustimmen.

Abschnitt IX: Medien für die Berichterstattung, Währung, Einheiten und Datenüberprüfungen und Sonstiges

Leitlinie 36 - Geschäftsbereiche und Complementary Identification Code

1.96. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass bei einer nach Geschäftsbereichen geforderten Aufschlüsselung der nach diesen Leitlinien zu übermittelnden Informationen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die im Technischen Anhang III definierten Geschäftsbereiche verwenden.

1.97. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die nach diesen Leitlinien zu übermittelten Informationen über Vermögenswerte und Derivate die Kategorien und die Tabelle des Complementary Identification Code verwenden, die in den Technischen Anhängen IV und V definiert sind.

Leitlinie 37 - Medien für die Berichterstattung

1.98. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die in Abschnitt III genannten quantitativen Informationen elektronisch und die in Abschnitt IV bis VI genannten narrativen Informationen in einem elektronisch lesbaren Format an die zuständige nationale Behörde übermittelt werden.

Leitlinie 38 - Währung und Einheiten

1.99. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass alle monetären Daten in der Berichtswährung des Unternehmens bzw. der Gruppe übermittelt werden, was eine Umrechnung aus anderen Währungen in die Berichtswährung erfordert, wobei der am Ende des Berichtszeitraums geltende Wechselkurs zur Anwendung kommt.

1.100. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass alle quantitativen Daten in Einheiten übermittelt werden.

Leitlinie 39 - Datenprüfungen

1.101. Gemäß Artikel 35 und 254 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die übermittelten Daten den Anforderungen der im Technischen Anhang VI festgelegten Datenprüfungen entsprechen.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

1.102. Dieses Dokument enthält im Einklang mit Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

1.103. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.

1.104. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.

1.105. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort gegeben, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

1.106. Diese Leitlinien unterliegen einer Überprüfung durch die EIOPA.

1.107. Insbesondere die in Leitlinie 35 genannten Fristen können auf der Basis der aktuellsten Entwicklungen der Omnibus II-Verhandlungen revidiert werden.

Technischer Anhang I: Inhalt der quantitativen Informationen

In diesem Anhang wird die Art der Informationen erläutert, die die zuständigen nationalen Behörden zu den einzelnen Referenzen übermitteln sollen.

S.01.01 – Inhalt der Übermittlung

1. Der Inhalt der Übermittlung enthält die Information, die im technischen Anhang II unter der Referenz S.01.01 (verschiedene Varianten) den Inhalt der zu übermittelnden Berichtsinstanz beschreiben.

S.01.02 – Basisinformationen (bisher BI)

2. Die Basisinformationen umfassen die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.01.02 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen, wobei Basisinformationen zum Unternehmen und generell zum Inhalt der quantitativen Berichterstattung detailliert aufgeführt werden.

S.02.01 – Bilanz (bisher BS-C1)

3. Die Bilanz umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.02.01 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen, wobei zwischen der Bewertung entsprechend Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie und der Bewertung entsprechend dem handelsrechtlichen Abschluss des Unternehmens oder der Gruppe unterschieden wird. In der Bilanz sollte die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Berichterstattung auf Einzelebene bzw. die Geschäftstätigkeit der Gruppe erfasst sein.
4. Für die vierteljährliche Berichterstattung sollte bei den im vorstehenden Absatz angeführten Bilanzdaten nur die Bewertung entsprechend Artikel 75 der Solvabilität II-Richtlinie berücksichtigt werden.

S.02.02 – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung (bisher BS-C1D)

5. „Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung“ umfassen die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.02.02 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen, wobei in Bezug auf die Anzahl der Währungen mindestens 90 % der gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berichtet werden müssen, sofern die meldepflichtigen Währungen den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten zugrunde liegen.

S.06.02 – Liste der Vermögenswerte (bisher AS-D1)

6. Die „Detaillierte Liste der Vermögenswerte“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.06.02 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen und umfasst die folgenden spezifischen Anforderungen:
- a) die zeilenweise Aufstellung der Investments, die den im Technischen Anhang IV (Kategorien des Complementary Identification Code) festgelegten Vermögenswertkategorien 1 bis 9 zugeordnet werden können, wobei zwischen Sonderverbänden unterschieden wird und immer dann, wenn das Unternehmen oder die Gruppe für interne Zwecke zwischen Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung trennt, auch eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Geschäftsbereichen und dem Eigenkapital vorgenommen werden muss; und
 - b) separate Auflistung der einzelnen Vermögenswerte in Bezug auf die einzelnen Portfolios und/oder die einzelnen Sonderverbände oder anderen internen Fonds;
 - c) für Investments, die im Technischen Anhang V (Kategorien des Complementary Identification Code) den folgenden CIC Kategorien zugeordnet werden können:
 - CIC 71 (Bargeld), nur eine Zeile pro Währung muss berichtet werden;
 - CIC 72 (Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente)), nur eine Zeile pro Paar (Bank, Währung) muss berichtet werden;

- CIC 73 (Sonstige kurzfristige Einlagen (weniger als ein Jahr)), nur eine Zeile pro Paar (Bank, Währung) muss berichtet werden;
 - CIC 8X (Hypotheken und Darlehen): Für Hypotheken und Darlehen an Individuen, inklusive Policendarlehen, müssen nur 2 Zeilen berichtet werden: in einer Zeile die Darlehen an Führungskräfte und in der anderen Zeile Darlehen an Individuen, ohne zwischen diesen zu unterscheiden;
 - CIC 95 (Anlagen (zur Eigennutzung)); Anlagen müssen nur in einer Zeile aggregiert berichtet werden.
7. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
- a) Wenn ausschließlich Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, sollte bei der Berichterstattung die konsolidierte Position der Vermögenswerte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) innerhalb der Gruppe ausgewiesen werden. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:
- Element „Firma des Unternehmens“ sollte nicht gemeldet werden;
 - im Falle von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften sind die gehaltenen Vermögenswerte zeilenweise zu berichten;
 - im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sind die Vermögenswerte zeilenweise zu melden;
 - im Falle von anderen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, ist eine Zeile pro Unternehmen auszufüllen und dessen Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen;

- im Falle von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, ist eine Zeile pro Unternehmen auszufüllen und dessen Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen; und
 - im Falle anderer Finanzdienstleister ist je Beteiligung an einem anderen Finanzdienstleister eine Zeile auszufüllen und dessen Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen.
- b) Wenn ausschließlich Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, sollte der Bericht die detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften ohne gruppeninterne Transaktionen oder eine Zeile für jedes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, beinhalten. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:
- Element „Firma des Unternehmens“ sollte gemeldet werden;
 - im Falle von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften sind die gehaltenen Vermögenswerte zeilenweise zu berichten;
 - im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben]) handelt, sind die Vermögenswerte zeilenweise zu melden;
 - im Falle von verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

[Gleichwertigkeit gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben]) handelt, ist je beteiligtem Unternehmen eine Zeile auszufüllen;

- im Falle von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben]), ist je Unternehmen eine Zeile auszufüllen; und
 - im Falle anderer Finanzdienstleister ist je Beteiligung an einem anderen Finanzdienstleister eine Zeile auszufüllen.
- c) Wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird:
- i. In einem Teil des Berichts wird die konsolidierte Position der Vermögenswerte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) innerhalb der Gruppe ausgewiesen, die meldepflichtig sind. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:
 - Element „Firma des Unternehmens“ sollte nicht gemeldet werden;
 - im Falle von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften sind bei Anwendung von Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie die gehaltenen Vermögenswerte zeilenweise zu berichten;
 - im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sind bei Anwendung der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 die Vermögenswerte zeilenweise zu melden;

- im Falle von anderen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, ist bei Anwendung der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 je Unternehmen eine Zeile auszufüllen und dessen Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen;
 - im Falle von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, ist bei Anwendung der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 je Unternehmen eine Zeile auszufüllen und dessen Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen; im Falle anderer Finanzdienstleister ist je Beteiligung an einem anderen Finanzdienstleister eine Zeile auszufüllen und dessen Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen;
 - im Falle von Tochtergesellschaften ist bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 je Tochtergesellschaft eine Zeile auszufüllen und deren Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen; und
 - im Falle von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, ist bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 je Unternehmen eine Zeile auszufüllen und dessen Identifizierung durch die Verwendung der verfügbaren Optionen im Element „Beteiligung“ vorzunehmen.
- ii. Der andere Teil des Berichts sollte eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und der Tochtergesellschaften ohne gruppeninterne Transaktionen oder eine Zeile für jedes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, enthalten. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:

- Element „Firma des Unternehmens“ sollte gemeldet werden;
- im Falle von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften, sind bei Anwendung von Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie die gehaltenen Vermögenswerte zeilenweise zu berichten;
- im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben]) handelt, sind bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 die Vermögenswerte zeilenweise zu melden;
- im Falle von anderen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, ist bei Anwendung von Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben]) je verbundenem Unternehmen eine Zeile auszufüllen;
- im Falle von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, ist bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben]) je Unternehmen eine Zeile auszufüllen; und

- im Falle anderer Finanzdienstleister ist je Beteiligung an einem anderen Finanzdienstleister eine Zeile auszufüllen.

S.08.01 – Offene Derivate (bisher AS - D20)

8. Die „Liste der Derivate – offene Posten“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.08.01 (verschiedene Varianten) festgelegten Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:
 - a) die zeilenweise Aufstellung der Derivate, die den im Technischen Anhang IV (Kategorien des Complementary Identification Code) festgelegten Vermögenswertkategorien A bis F zugeordnet werden können, wobei zwischen Sonderverbänden unterschieden wird. Immer dann, wenn das Unternehmen oder die Gruppe für interne Zwecke zwischen Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung trennt, muss auch eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Geschäftsbereichen und dem Eigenkapital vorgenommen werden. Wenn Derivate von dem Unternehmen als (gruppen-) interne Derivate ausgegeben werden und wenn Derivate zu den Verbindlichkeiten des Unternehmens gehören, ist zwischen diesen beiden Situationen zu unterscheiden;
 - b) alle Derivatverträge, die während des Berichtszeitraums bestanden und nicht vor dem Stichtag für die Berichterstattung geschlossen wurden;
 - c) separate Auflistung der einzelnen Derivate in Bezug auf die einzelnen Portfolios und/oder die einzelnen Sonderverbände oder anderen internen Fonds; und
 - d) meldepflichtig sind Derivate, die sich in unmittelbarem Besitz und nicht in mittelbarem Besitz über Investmentfonds oder strukturierte Produkte befinden.
9. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
 - a) Wenn ausschließlich Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, sollte bei der Berichterstattung die konsolidierte Position der gehaltenen Derivate (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) innerhalb

der Gruppe ausgewiesen werden. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:

- Element „Firma des Unternehmens“ sollte nicht gemeldet werden;
 - im Falle von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften sind die gehaltenen Derivate zeilenweise zu berichten;
 - im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sind die gehaltenen Derivate zeilenweise zu melden;
 - Derivate im Besitz von anderen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sollten nicht einbezogen werden;
 - Derivate im Besitz von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, sollten nicht einbezogen werden; und
 - Derivate, die sich im Besitz von Beteiligungen an anderen Finanzdienstleistern befinden, sollten nicht einbezogen werden.
- b) Wenn ausschließlich Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, sollte der Bericht die detaillierte Aufstellung der Derivate der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und der Tochtergesellschaften ohne gruppeninterne Transaktionen beinhalten. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:
- Element „Firma des Unternehmens“ sollte gemeldet werden;
 - im Falle von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder

Versicherungsholdinggesellschaften, sind die gehaltenen Derivate zeilenweise zu berichten;

- im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben]) handelt, sind die gehaltenen Derivate zeilenweise zu melden;
 - Derivate im Besitz von anderen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sollten nicht einbezogen werden;
 - Derivate im Besitz von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, sollten nicht einbezogen werden (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben]); und
 - Derivate im Besitz von Beteiligungen an anderen Finanzdienstleistern (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben]) sollten nicht einbezogen werden.
- c) Wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird:
- i. In einem Teil des Berichts wird die konsolidierte Position der gehaltenen Derivate (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) innerhalb der Gruppe ausgewiesen, die meldepflichtig sind. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:

- Element „Firma des Unternehmens“ sollte nicht gemeldet werden;
- im Falle von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften sind bei der Anwendung von Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie die gehaltenen Derivate zeilenweise zu berichten;
- im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sind bei Anwendung der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 die gehaltenen Derivate zeilenweise zu melden;
- Derivate im Besitz von anderen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sollten bei der Anwendung von Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie nicht einbezogen werden;
- Derivate im Besitz von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, sollten bei Anwendung der in Artikel 230 Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 nicht einbezogen werden;
- Derivate, die sich im Besitz von Beteiligungen an anderen Finanzdienstleistern befinden, sollten nicht einbezogen werden;
- Derivate im Besitz von Tochtergesellschaften sollten bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 nicht einbezogen werden; und
- Derivate im Besitz von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird, sollten bei Anwendung von Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie nicht einbezogen werden.

- ii. Der andere Teil des Berichts sollte eine detaillierte Aufstellung der Derivate im Besitz der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und der Tochtergesellschaften ohne gruppeninterne Transaktionen beinhalten. Der Bericht sollte folgendermaßen erstellt werden:
- Element „Firma des Unternehmens“ sollte gemeldet werden;
 - im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben]) handelt, sind bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 die gehaltenen Derivate zeilenweise zu melden;
 - Derivate im Besitz von anderen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften handelt, sollten bei der Anwendung von Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie nicht einbezogen werden;
 - Derivate im Besitz von Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss gemäß Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG ausgeübt wird (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben]), sollten bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 nicht einbezogen werden; und
 - Derivate im Besitz von Beteiligungen an anderen Finanzdienstleistern (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit nicht gegeben] und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums [Gleichwertigkeit gegeben])

sollten bei Anwendung der in Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 2 nicht einbezogen werden.

**S.14.01.a – Versicherungstechnische Rückstellungen
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung
betriebene Krankenversicherung (bisher TP-F1Q)**

10. „Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung“ in Bezug auf die einzelnen Geschäftsbereiche, die im Technischen Anhang III („Geschäftsbereiche“) definiert sind. Umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.14.01.a enthaltenen Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:
- a) Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Ganzes (replizierbares Portfolio);
 - b) Bester Schätzwert (brutto) der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Summe aus Bestem Schätzwert und Risikomarge (kein nicht replizierbares Portfolio);
 - c) Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen und gegenüber Zweckgesellschaften nach der Anpassung durch erwartete Verluste aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos; und
 - d) Risikomarge.

**S.14.01.b - Versicherungstechnische Rückstellungen
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung
betriebene Krankenversicherung (bisher TP-F1)**

11. „Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung“ in Bezug auf die einzelnen Geschäftsbereiche, die im Technischen Anhang III („Geschäftsbereiche“) definiert sind. Umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.14.01.b enthaltenen Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:
- a) Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Ganzes (replizierbares Portfolio);
 - b) Bester Schätzwert (brutto) der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Summe aus Bestem Schätzwert und Risikomarge (kein nicht replizierbares Portfolio);

- c) Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen und gegenüber Zweckgesellschaften nach der Anpassung durch erwartete Verluste aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos; und
- d) Risikomarge;
- e) Nur für folgende Elemente ist eine Meldung zur Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land erforderlich:
 - i. Bester Schätzwert (brutto) für verschiedene Länder – Herkunftsland;
 - ii. Bester Schätzwert (brutto) für verschiedene Länder – Für Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle;
 - iii. Bester Schätzwert (brutto) für verschiedene Länder – Für Länder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle; und
 - iv. Bester Schätzwert (brutto) für verschiedene Länder - Für nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörende Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle; und
- f) Die Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land bezieht sich auf den Ort der der Belegenheit des Risikos.

12. Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle:

- i. Meldung des Besten Schätzwertes (brutto) für die Länder, die bis zu 90 % des Besten Schätzwertes für das Direktgeschäft in einem bestimmten Geschäftsbereich ausmachen, im Übrigen Meldung unter den Elementen „Für Länder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle,“ oder „Für nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörende Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“;
- ii. ungeachtet der Wesentlichkeitsschwelle obligatorische Meldung des Besten Schätzwertes (brutto) im Herkunftsland.

**S.17.01.a - Versicherungstechnische
Nichtlebensversicherung (bisher TP-E1Q)**

Rückstellungen

13. „Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung“ in Bezug auf jeden Geschäftsbereich, der im Technischen Anhang III („Geschäftsbereiche“) definiert ist, wobei Direktversicherung und das proportional in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft zusammen gemeldet werden. Umfasst die im

Technischen Anhang II unter der Referenz S.17.01.a enthaltenen Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:

- a) Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Ganzes (replizierbares Portfolio);
- b) Bester Schätzwert (brutto) der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge (kein nicht replizierbares Portfolio);
- c) Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen und gegenüber Zweckgesellschaften nach der Anpassung durch erwartete Verluste aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos; und
- d) Risikomarge.

S.17.01.b - Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung (bisher TP-E1)

14. „Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – Bester Schätzwert nach Land“ in Bezug auf jeden Geschäftsbereich, der im Technischen Anhang III („Geschäftsbereiche“) definiert ist, wobei Direktversicherung und das proportional in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft zusammen gemeldet werden. Umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.17.01.b enthaltenen Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:

- a) Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Ganzes (replizierbares Portfolio);
- b) Bester Schätzwert (brutto) der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge (kein nicht replizierbares Portfolio);
- c) Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen und gegenüber Zweckgesellschaften nach der Anpassung durch erwartete Verluste aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos; und
- d) Risikomarge;
- e) Nur für folgende Elemente ist eine Meldung zur Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land erforderlich:
 - i. Bester Schätzwert (brutto) für verschiedene Länder – Herkunftsland;
 - ii. Bester Schätzwert (brutto) für verschiedene Länder – Für Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle;

- iii. Bester Schätzwert (brutto) insgesamt für Länder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle; und
- iv. Bester Schätzwert (brutto) insgesamt für nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörende Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle;
- f) Die Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land bezieht sich auf den Ort der Belegenheit des Risikos für die Geschäftsbereiche „Krankheitskostenversicherung“, „Erwerbsunfähigkeitsversicherung“, „Arbeiterunfallversicherung“, „Feuer- und sonstige Sachschäden“ sowie „Kredit- und Kautionsversicherung“;
- g) Die Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land bezieht sich in allen anderen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherung auf das Land, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde.

15. Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle:

- i. Meldung des Besten Schätzwertes (brutto) für die Länder, die bis zu 90 % des Besten Schätzwertes für das Direktgeschäft in einem bestimmten Geschäftsbereich ausmachen, der verbleibende Teil ist unter den Elementen „Für Länder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Für nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörende Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu berichten; und
- ii. ungeachtet der Wesentlichkeitsschwelle obligatorische Meldung des Besten Schätzwertes (brutto) im Herkunftsland.

S.23.01 – Eigenmittel (bisher OF-B1Q und OF-B1)

16. „Eigenmittel“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.23.01 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:
- a) Informationen zu den Basiseigenmitteln und deren Klassen („Tiers“);
 - b) Informationen zu den ergänzenden Eigenmitteln und deren Klassen („Tiers“);

- c) Informationen zu verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen;
- d) Informationen zur „reconciliation reserve“; und
- e) Informationen zu den erwarteten Gewinnen aus künftigen Beiträgen der Lebensversicherung bzw. Nichtlebensversicherung.

S.25.01 - Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel oder partielle interne Modelle verwenden (bisher SCR-B2A)

17. „Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel oder partielle interne Modelle verwenden“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.25.01 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde oder im Falle von Unternehmen, die partielle interne Modelle verwenden, zur Aufteilung zwischen dem mit der Standardformel berechneten Teil der Solvenzkapitalanforderung und dem gegebenenfalls mit einem partiellen internen Modell berechneten Teil.
18. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
 - a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.25.02 - Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die partielle interne Modelle verwenden (bisher SCR-B2B)

19. „Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die partielle interne Modelle verwenden“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.25.02 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung, die unter Verwendung eines partiellen internen Modells berechnet wurde.
20. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
 - a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.25.03 - Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die vollständige interne Modelle verwenden (bisher SCR-B2C)

21. „Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die vollständige interne Modelle verwenden“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.25.03 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung, die unter Verwendung eines vollständigen internen Modells berechnet wurde.
22. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
 - a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;

- b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
- c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.26.01 - Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko (bisher SCR-B3A)

- 23. „Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.26.01 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
- 24. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
 - a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.26.02 - Solvenzkapitalanforderung – Gegenparteiausfallrisiko (bisher SCR-B3B)

- 25. „Solvenzkapitalanforderung – Gegenparteiausfallrisiko“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.26.02 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.

26. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
- a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.26.03 - Solvenzkapitalanforderung - lebensversicherungstechnisches Risiko (bisher SCR-B3C)

27. „Solvenzkapitalanforderung – lebensversicherungstechnisches Risiko“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.26.03 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
28. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
- a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.26.04 - Solvenzkapitalanforderung - krankenversicherungstechnisches Risiko (bisher SCR-B3D)

29. „Solvenzkapitalanforderung – krankenversicherungstechnisches Risiko“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.26.04 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
30. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
- a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.26.05 - Solvenzkapitalanforderung - nichtlebensversicherungstechnisches Risiko (bisher SCR-B3E)

31. „Solvenzkapitalanforderung – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.26.05 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
32. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
- a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in

- Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
- b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.26.06 - Solvenzkapitalanforderung – operationelles Risiko (bisher SCR-B3G)

33. „Solvenzkapitalanforderung – operationelles Risiko“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.26.06 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen sowie Informationen zur Solvenzkapitalanforderung für das operationelle Risiko, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
34. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
- a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.27.01 - Solvenzkapitalanforderung – Nichtlebenskatastrophenrisiko (bisher SCR-B3F)

35. „Solvenzkapitalanforderung – Nichtlebenskatastrophenrisiko“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.27.01 (verschiedene Varianten) enthaltenen Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:

- a) Informationen zur unter Verwendung der Standardformel berechneten Solvenzkapitalanforderung für das Nichtlebenskatastrophenrisiko, einschließlich Krankheitskatastrophenrisiko; und
 - b) für jede Art von Katastrophenrisiko Bestimmung des risikomindernden Effekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens. Diese Berechnung trägt prospektiven Charakter und muss auf dem Rückversicherungsprogramm der nächsten Berichterstattungsperiode beruhen.
36. Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:
- a) Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird;
 - b) bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
 - c) diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

S.28.01 - Mindestkapitalanforderung – Unternehmen außer Mehrsparten-Unternehmen (bisher MCR B4A)

37. „Mindestkapitalanforderung – Unternehmen außer Mehrsparten-Unternehmen“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.28.01 (verschiedene Varianten) festgelegten Informationen sowie Informationen zur Mindestkapitalanforderung für Unternehmen außer Mehrsparten-Unternehmen.

S.28.02 - Mindestkapitalanforderung – Mehrsparten-Unternehmen (bisher MCR-B4B)

38. „Mindestkapitalanforderung – Mehrsparten-Unternehmen“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.28.02

(verschiedene Varianten) festgelegten Informationen sowie Informationen zur Mindestkapitalanforderung für Mehrsparten-Unternehmen.

S.32.01.g - Unternehmen der Gruppe (bisher G01)

39. „Unternehmen der Gruppe“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.32.01.g festgelegten Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:
- a) die zeilenweise Aufstellung der zur Gruppe gehörenden Unternehmen, einschließlich ihrer Rechtsform, der jeweils zuständigen nationalen Behörde und der Art des Unternehmens;
 - b) Rangfolge-Kriterien für jedes gemeldete Unternehmen;
 - c) Einflusskriterien; und
 - d) Informationen über die Einbeziehung in die Gruppenaufsicht und die gewählte Methode für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

S.33.01.g - Anforderungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene (bisher G03)

40. „Anforderungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.33.01.g festgelegten Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:
41. Für alle Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (bei Anwendung der Regelungen der Solvabilität II-Richtlinie), wenn Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie angewendet wird:
- a) die zeilenweise Aufstellung der Einzelanforderungen der zur Gruppe gehörenden Unternehmen, einschließlich der Einzel-Solvvenzkapitalanforderung, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Risikokategorien, der Einzel-Mindestkapitalanforderung und der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung auf Einzelebene;

- b) im Falle der Verwendung der Standardformel Informationen über Vereinfachungen und über die Verwendung eines partiellen internen Modells;
 - c) Informationen über ein internes Modell auf Gruppen- oder Einzelebene.
42. Für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich alle lokalen Kapitalanforderungen, Mindestkapitalanforderungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß den lokalen Regeln, unabhängig von der Berechnungsmethode.

S.34.01.g - Anforderungen an andere beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften auf Einzelebene (bisher G04)

43. „Anforderungen an andere beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften auf Einzelebene“ umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.34.01.g festgelegten Informationen sowie die zeilenweise Aufstellung der Einzelanforderungen an andere beaufsichtigte Finanzunternehmen und andere unbeaufsichtigte Finanzunternehmen, einschließlich gemischter Versicherungsholdinggesellschaften, unabhängig davon, ob es sich um ein beherrschtes Unternehmen oder ein NCP handelt, und welche Berechnungsmethode angewendet wird, einschließlich der fiktiven Solvenzkapitalanforderung oder der sektorbezogenen Kapitalanforderung, der fiktiven Mindestkapitalanforderung oder der sektorbezogenen Mindestkapitalanforderung und der anrechnungsfähigen Eigenmittel.

S.35.01.g - Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe (bisher G14)

44. Die Aufstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe beitragen, umfasst die im Technischen Anhang II unter der Referenz S.35.01.g festgelegten Informationen und beinhaltet die folgenden Anforderungen:

- a) eine Aufstellung versicherungstechnischer Rückstellungen – Nichtlebensversicherung ohne Krankenversicherung;
 - b) eine Aufstellung versicherungstechnischer Rückstellungen – Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung;
 - c) eine Aufstellung versicherungstechnischer Rückstellungen – Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung;
 - d) eine Aufstellung versicherungstechnischer Rückstellungen – Lebensversicherung ohne Krankenversicherung sowie ohne index- und fondsgebunden;
 - e) eine Aufstellung versicherungstechnischer Rückstellungen – index- und fondsgebundene Versicherung; und
 - f) Gesamtbeitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe. (ohne IGT)
45. Die Vorlage findet Anwendung für Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie und bei einer Kombination aus Methode 1 und 2.